

Wenn die Police vorzeitig versilbert und Zinsansprüche gesichert werden sollen

Manuela Frey-Broich

Nicht einmal die Hälfte aller Lebensversicherten halten bis zum Ende durch. Und jedes Mal wird gerätselt, wie der Policenvertrag am besten vorzeitig zu beenden ist, durch Beitragsbefreiung, Kündigung oder Verkauf? (Red.)

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine Lebensversicherung zu beenden. Eine Beitragsfreistellung lohnt sich auf keinen Fall.

Rückkaufswert oft zu niedrig

Bei einer Kündigung der Versicherung zahlt die Versicherungsgesellschaft einen selbst berechneten Rückkaufswert aus, der für den Laien nicht nachvollziehbar ist und von den Versicherungsgesellschaften auch nicht offen gelegt wird.

Eine weitere Möglichkeit ist der Verkauf der Lebensversicherung am Zweitmarkt. In diesem Fall erhalten Versicherte meist den von der Gesellschaft genannten Rückkaufswert zuzüglich eines Aufschlags von rund drei Prozent. Oftmals haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer eingezahlten Beiträge nebst sieben Prozent Verzinsung. Der Lebensversicherungsdoktor (LV-Doktor) hilft dabei, die noch aus-

stehenden Ansprüche gegenüber den Versicherern durchzusetzen. „Viele Versicherte hätten sich niemals für den Abschluss einer Kapitallebens- oder Rentenversicherung entschieden, wenn ihnen die wirklichen Kosten oder niedrigen Rückflüsse in den ersten Jahren bekannt gewesen wären“, meint Jens Heidenreich, Handlungsbevollmächtigter der hinter dem LV-Doktor stehenden Schweizer proConcept AG.

Zwar hat der Bundesgerichtshof in mehreren Urteilen – so zuletzt im November 2005 – entschieden, dass Versicherte bei Verträgen, die ab dem 29. Juli 1994 abgeschlossen und vorzeitig gekündigt oder beitragsfrei gestellt wurden, grundsätzlich Anspruch auf eine Nachberechnung ihrer Beitragserstattungen haben, doch bislang haben nur wenige hiervon Gebrauch gemacht.

„Für die Gesellschaften ist es wesentlich einfacher, nur die Fälle nebst den dann entstandenen Rechtsverfolgungskosten zu regulieren, die tatsächlich von den Kunden eingefordert werden“, erläutert Heidenreich. Ein nicht unerheblicher Teil der ehemals Versicherten scheitert dabei bereits im ersten Anlauf an den Rechts-

abteilungen der Gesellschaften. Über die Internetseite des LV-Doktor können „Versicherungsgeschädigte“ überprüfen, wie sie aus ihrem Vertrag mehr herausholen können. Zur Durchsetzung der Kundenansprüche bedient sich der LV-Doktor neben einschlägigen Rechtsanwaltskanzleien auch der Hilfe von Rechts- und Versicherungsexperten.

Rechtsansprüche prüfen lassen

Der Kunde reicht beispielsweise einen bereits gekündigten Versicherungsvertrag ein, der zunächst kostenlos geprüft wird. Besteht eine Erfolgchance, wird eine Detailprüfung durch einen Anwalt vorgenommen und im Regelfall eine Deckungszusage für die Übernahme der Kosten eines Prozesses erteilt. Erst dann wird die Prüfungsgebühr von 150 Euro fällig. Kommt es, wie in vielen bereits durchgeführten Verfahren, zu einer Nachzahlung, teilen sich diese Kunde und LV-Doktor. Da es sich immer um einen „Mehrerlös“ handelt, den der Kunde ansonsten nicht bekommen hätte, also immer ein Gewinn.

*Manuela Frey-Broich
Wirtschaftsjournalistin
Kontakt: freybroich@t-online.de*